

quemer ist, wenn man sie in einer Flüssigkeit oder in Bleisuperoxyd auffängt, ist Ansichtsache. Handelt es sich nur um die Schwefelbestimmung, so ist es einfacher, weder das eine, noch das andere zu benutzen, sondern die Absorption in calcinierter Soda, die sich in eingeschobenen Porzellanschiffchen im Verbrennungsrohr befindet, zu bewirken, wie wir das bei der Schwefelbestimmung im Pyrit<sup>2)</sup> s. Z. beschrieben haben.

Auf jeden Fall muß für die Bestimmung des Gesamtschwefels, und nur diese hat Sinn, das Rohr ausgespült und die in der Asche zurückgebliebene Schwefelsäure bestimmt werden. Das ist aber bei der Absorption mit Soda eine ganz einfache Sache, denn man braucht die Asche mitsamt dem Schiffchen nur mit Sodalösung auszukochen und diese Lösung der Hauptsodalösung hinzuzufügen und mit ihr gemeinsam zu fällen. Wenn Herr Holliger die Methode in dieser Form noch einer Prüfung unterziehen wird, so wird er sich überzeugen, daß sie außerordentlich einfach ist, jedenfalls einfacher als die Sauehrsche Methode und auch einfacher als alle übrigen Verfahren für die Bestimmung des Gesamtschwefels nach den Schmelzmethoden mit Ausnahme vielleicht der Eschka schen. An eine Begrenzung der anzuwendenden Menge auf 0,3 g ist man nicht gebunden, man kann ebenso wie bei Sauehr bis zu 1 g anwenden; denn die mögliche Geschwindigkeit hängt nur von der Art und Sicherheit der Absorption ab. Legt man zwei 14 cm lange Schiffchen mit Soda vor, so wird bei genügendem Erhitzen selbst bei stärkstem Strome kein Schwefeldioxyd unabsorbiert die Soda überschreiten.

An die Grenze von etwa 0,3 g ist man jedoch gebunden, wenn man die Schwefelbestimmung mit der Elementaranalyse verbinden will, ebenso muß dann zur Absorption Bleisuperoxyd verwendet werden. Da der Schwefelgehalt der Steinkohlen nur selten unter 1% sinkt, wird die Schwefelbestimmung noch immer genügend genau.

Die von Herrn Holliger angegebene Schwierigkeit, daß das Bleisuperoxyd oft durchs Filter gehe, ist ganz belanglos, denn das geschieht immer nur mit den ersten Kubikzentimetern, gibt man diese auf das Filter zurück, so ist der Übelstand in wenigen Minuten behoben.

Die Vergasung und Verbrennung bei der Elementaranalyse wird bei Steinkohlen, wie das auch Herr Holliger vorschlägt, im Chemischen Staatslaboratorium schon seit Jahren von vorn nach hinten ausgeführt, so wie das für alle organische Substanzen bereits in den Berichten der Deutschen Chemischen Gesellschaft beschrieben ist<sup>3)</sup>. Die Verbrennung und Schwefelbestimmung in den Koks verläuft wie bei den Steinkohlen, nur kann die Verbrennung, da eine Vergasung nicht mehr vor sich geht, gleich von vornherein sehr viel schneller vorgenommen werden.

<sup>2)</sup> Siehe M. Dennstedt u. F. Häbler, diese Z. **19**, 1668 (1906).

<sup>3)</sup> M. Dennstedt, Neue Erfahrungen bei der vereinfachten Elementaranalyse, Berl. Berichte 1908, 600.

## Gerichtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1908.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von Seite 666.)

### E. Entscheidungen ausländischer Gerichte.

I. Österreich. I. Entscheidung der Beschwerdeabteilung A vom 21./2. 1907: Die Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrags zustehenden günstigeren Priorität kann mit Rechtswirkung auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens erfolgen.“ Im vorliegenden Falle handelte es sich um die auf Grund des deutsch-österreichischen Staatsvertrags vom 6./12. 1891 in Anspruch zu nehmende Priorität, durch deren Anerkennung die Patentfähigkeit der in Frage stehenden Erfindung bedingt wurde (127).

II. Frankreich. Entscheidung der dritten Kammer des Tribunal civil de la Seine vom 3./4. 1908: „Klagt der Inhaber eines nach Unionspriorität älteren Patents auf Vernichtung des demnach jüngeren Patents, so kann der Inhaber des letzteren Patents nicht widerklagend die Nichtigkeit des älteren Patents wegen Nichtigkeit geltend machen.“ Tatbestand: M. meldete eine Erfindung am 4./4. 1906 in Frankreich an und erhielt ein Patent am 10./7. 1906. Am 3./7. 1906 meldete die Klägerin die nämliche Erfindung an, und indem sie für dieselbe die Priorität der deutschen Anmeldung vom 8./9. 1905 in Anspruch nahm, erhob sie gegen M. Nichtigkeitsklage. M. stützte sich gegenüber dieser Klage auf die Bestimmung des Artikels 4 des Unionsvertrags: „Vorbehaltlich der Rechte Dritter“; das habe zur Folge, daß ihm als dem ersten Anmelder in Frankreich die spätere Anmeldung nicht schädlich werden könne; es müßten demnach zwei Patente erteilt werden. Ferner machte M., aber gleichfalls vergeblich, geltend, daß er bereits vor dem 8./9. 1905, also vor der ersten Anmeldung der Nichtigkeitsklägerin, in Deutschland im Besitz seiner Erfindung gewesen sei. Schließlich behauptete M., die Erfindung der Klägerin entbehre der Neuheit. Aber auch dieser Umstand kann der gegen sein eigenes, denselben Erfindungsgegenstand betreffendes Patent gerichteten Nichtigkeitsklage nur förderlich sein (288 f.).

III. Vereinigte Staaten. I. Entscheidung des Commissioner vom 12./2. 1907: „Wer auf Grund des Artikels 4 des Unionsvertrags eine in Ausland eingetragene Marke mit der Unionspriorität anmelden will, darf nur die in allen Teilen identische Marke beanspruchen (7).“

2. Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 25./7. 1907. Dieselbe betrifft die Frage der gewerblichen Verwertbarkeit von Erfindungen; die vorwiegend theoretischen Darlegungen müssen im Original nachgelesen werden (28).

3. Die Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 1./8. 1907 behandelt die Frage: „Wie ist zu verfahren, wenn der in Deutschland wohnhaft

gewesene Anmelder vor der Erteilung des Patents gestorben ist?“ Aus den Erklärungen des amerikanischen Patentamts geht hervor, daß, falls der Anmelder stirbt, der Rechtsnachfolger eine gerichtliche Bescheinigung beibringen muß, nicht nur, daß er der Erbe oder Käufer, sondern auch, daß er nach deutschem Recht über den Nachlaß verfügberechtigt ist (29 f).

4. In der Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 8./8. 1907 wird die Frage: „Findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unvermeidlicher Versäumung der in Artikel 4 des Unionsvertrags festgesetzten 12-monatigen Frist statt?“ verneint. Der Anmelder hatte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, weil die Patentanmeldung infolge eines Versehens der amerikanischen Postbehörde nicht rechtzeitig beim amerikanischen Patentamt eingereicht worden war (30).

5. Aus der Entscheidung des Commissioner vom 15./5. 1907: „Im Prioritätsstreit um die Erfindung hat derjenige den Vorzug, welcher nachweisen kann, daß er früher im Auslande ein Patent auf die Erfindung erhalten hat, gegenüber demjenigen, welcher die bloße Kenntnis von der Erfindung innerhalb der Vereinigten Staaten, wenn auch bereits vor jener Patenterteilung, besaß.“ geht deutlich der Unterschied zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Bestimmungen des Patentgesetzes bezüglich der Priorität der Anmeldung hervor. Die Erteilung eines französischen Patents am 25./9. 1900 sicherte dem Patentinhaber die Priorität seiner Anmeldung in den Vereinigten Staaten gegenüber demjenigen, der am 17./9. 1900, angeblich in Kenntnis der fraglichen Erfindung, in den Vereinigten Staaten landete (162 f).

6. Die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs vom 1./6. 1908 behandelt die Frage: „Ist die Nichtausübung einer patentierten Erfindung ein Grund, dem Patentinhaber den Schutz gegen Verletzung seines Patents zu verweigern?“ und gelangt im bewußten Gegensatz zur deutschen Auffassung bzw. Gesetzgebung zu einem verneinenden Ergebnis. Von großem Interesse sind die sehr ausführlich im Original wiedergegebenen Entscheidungsgründe, sowohl im Hinblick auf die veränderte englische Gesetzgebung, welche eine Verschärfung der Bestimmungen über die Ausübung der Erfindungen im Inlande mit sich brachte, als auch im Hinblick auf die zurzeit schwelbenden Verhandlungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die eine Neuregelung des Ausübungzwanges bezeichnen. Übrigens geht aus den Darlegungen des höchsten Gerichtshofs hervor, daß von 1832—1836 ein amerikanisches Gesetz bestand, welches von den Ausländern verlangte, daß sie den Gegenstand der Erfindung oder Verbesserung zu öffentlicher Benutzung in die Vereinigten Staaten innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Patentes einführten; also zwar Einfuhr —, nicht aber Ausübungszwang (293—296).

#### A u s d e r P a t e n t s t a t i s t i k .

I. D e u t s c h l a n d . Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1907 (im Vergleich zu 1906).

	1906	1907
Anmeldungen	33 822	36 763
Bekanntgemachte Anmeldungen	15 446	14 349

	1906	1907
Nach der Bekanntmachung ver- sagt	319	447
Erteilte Patente	13 430	13 250
Davon Zusatzpatente	1 073	1 082
Vernichtete und zurückgenom- mene Patente	29	51
Abgelaufene und sonst erloschene Patente	8 989	9 857
Am Schluß 1906 bzw. 1907 be- stehende Patente	36 844	40 184
Einsprüche	2 890	3 128
Dadurch betroffene Anmeldungen	2 182	2 304
Beschwerden	2 527	3 063
Davon vor der Bekannt- machung	1 766	2 215
Davon nach der Bekannt- machung	761	848
Anträge auf Nichtigkeit	183	219
Anträge auf Zurücknahme	34	43
Zahl der gesamten Geschäfts- nummern des K. P. A.	553 771	576 162

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen: (e bedeutet die im Jahre 1907 in der betreffenden Klasse erteilten Patente):

Kl. 21 (Elektrotechnik)	2658	(e 1119)
„ 63 (Sattlerei u. Wagenbau)	2030	(e 471)
„ 47 (Maschinenelemente)	1629	(e 451)
„ 34 (Hauswirtschaftliche Geräte)	1345	(e 512)
„ 42 (Instrumente)	1324	(e 549)
„ 20 (Eisenbahnbetrieb)	1230	(e 380)
„ 45 (Land- u. Forstwirtschaft)	1145	(e 365)
„ 12 (Chemische Verfah- ren u. Apparate)	1135	(e 457)

Die übrigen Klassen hatten weniger als 1000 Anmeldungen, darunter

Kl. 8 (Färberei und Zeug- druck)	808	(e 318)
„ 80 (Tonwaren, Steine u. Zement)	622	(e 262)
„ 22 (Farbstoffe u. Lacke)	439	(e 167)

Was den Anteil des In- und Auslandes an den 36 763 Anmeldungen (a) und den 13 250 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e = % von a
Deutschland	27 890	8796 31,5
Ausland im ganzen	8 873	4454 50,2
Vereinigte Staaten	1 823	1377 75,5
England	1 295	747 57,7
Frankreich	1 620	673 41,54
Österreich-Ungarn	1 210	561 46,36
Schweiz	798	318 39,85
Italien	282	104 36,88

Von den im Jahre 1893 angemeldeten und späterhin erteilten Hauptpatenten haben nur 196 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1907) getragen. An diesen 196 Patenten sind beteiligt: Klasse 22 (Farbstoffe) mit 37; Klasse 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 16; Klasse 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 13; Klasse 42 (Instrumente) mit 9; Klasse 72 (Schußwaffen) mit 9; Klasse 21 (Elektrotechnik) sowie Klasse 80 (Tonwaren) mit je 7.

Auf die übrigen Klassen entfallen 4 und weniger.

Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 für 2065 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden; von den 73 343 (zwischen 1877—1893) erteilten Patenten haben somit nur 2,8% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt: Klasse 22 (F a r b s t o f f e) mit 259; Klasse 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 133; und Klasse 12 (C h e m i s c h e V e r f a h r e n u n d A p p a r a t e) mit 79 Patenten.

Die meisten Einsprüche hatten: Klasse 21 (Elektrotechnik) mit 505; Klasse 12 (C h e m i s c h e V e r f a h r e n) mit 292; Klasse 22 (F a r b s t o f f e) mit 151; Klasse 42 (Instrumente) mit 111; und Klasse 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 106. —

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1906 und 1907 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1906	1907
Einnahmen . . . . .	8 240 056,00	8 819 619,00
Ausgaben . . . . .	3 932 650,85	4 352 762,42
Überschüsse . . . . .	4 307 495,15	4 466 856,58

(S. 50—109.)

II. Ö sterreich 1907 (und 1906): Patentanmeldungen 8258 (7886); Erteilungen 4500 (4100), davon entfielen auf Österreich-Ungarn 1400 (1366), Deutschland 1751 (1458); Vereinigte Staaten 347 (381); England 247 (229); Frankreich 236 (239); Schweiz 156 (137); Italien 69 (42). (Seite 134—136).

III. F r a n k r e i c h 1907 (und 1906): Erteilt 14 282 Patente (13 097), davon entfielen auf Frankreich selbst 6741 (6226) = 47%, auf das Ausland 7541 = 53%, und zwar auf Deutschland 2750 (2593); auf die Vereinigten Staaten 1613 (1445); auf England 1198 (1078); Schweiz 348 (357). Die andern Staaten hatten weniger als die Schweiz. (Seite 136.)

IV. G r o ß b r i t a n n i e n 1907 (und 1906): Patente angemeldet 29 040 (30 030), Patente erteilt 16 272 (14 707) = 54%. Von den erteilten Patenten entfallen auf England selbst 8313 (7735) = 55% (57%), auf das Ausland 45% (43%), nämlich auf die Vereinigten Staaten 2792 (2595); auf Deutschland 2608 (2091); auf Frankreich 753 (769). (Seite 205.)

V. N o r w e g e n 1906 (und 1905): Patente angemeldet 1530 (1266), erteilt 1118 (1107); von den Patentanmeldungen entfielen auf Norwegen selbst 341 (270), auf Deutschland 476 (343); auf die Vereinigten Staaten 135 (143); England 130 (130); Schweden 99 (81); Frankreich 76 (67). (Seite 127—)

VI. A r g e n t i n i e n 1906: 637 Patente erteilt. (Seite 248.)

#### Verträge, Gesetze, Verordnungen u. dgl.

I. D e u t s c h l a n d. Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18./5. 1908. (177.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7./4. 1891. Vom 14./5. 1908. (178.)

Mitteilung, betreffend das Verzeichnis der erteilten Patente. (202.)

II. Ö sterreich. Der, insoweit der gewerbliche Rechtsschutz in Betracht kommt, wieder-

gegebene, in Österreich durch Gesetz vom 30./12. 1907 genehmigte Vertrag zwischen den beiden Monarchien (Österreich und Ungarn) vom 8./10. 1907 ist mit dem 1./1. 1908 in Kraft getreten und soll bis zum Schlusse des Jahres 1917 wirksam sein.

Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. (109.)

Dazu Verordnung des Handelsministeriums vom 21./1. 1908, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Durchführung einiger auf den M u s t e r s c h u t z Bezug habender Bestimmungen des Artikels XVII dieses Vertrags. (113.)

und

Zirkularerlaß des K. K. Handelsministeriums an alle Handels- und Gewerbekammern vom 21./1. 1908, Z. 164/H. M., betreffend einige auf den M a r k e n s c h u t z Bezug habende Bestimmungen des Art. XVII des Vertrags. (115.)

Entwurf eines Gesetzes, womit aus Anlaß des Beitritts zur internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden (281).

Das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich einerseits, Österreich und Ungarn anderseits vom 17./11. 1908. Nebst Denkschrift zu beiden Übereinkommen (285—288).

III. U n g a r i n. Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers, vom 31./12. 1907, Z. 108 151, über die Durchführung des das P a t e n t e r e c h t betreffenden Artikels XVI des Vertrages, ddo. Budapest, 8./10. 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehung mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern (117).

Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31./12. 1907, Z. 108 151, über die Durchführung des das M a r k e n r e c h t betreffenden Artikels XVII desselben Vertrags (125).

Verordnung des Königlich Ungarischen Handelsministers vom 31./12. 1907, Z. 107 709, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und ihre Registrierung (120).

Mitteilung, betreffend die Notwendigkeit der Bestellung von Vertretern bis zum 1./7. 1908 (191).

IV. F r a n k r e i c h. Vertrag vom 24./8. 1903 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts; Frankreich-Salvador (6).

Vertrag vom 5./1. 1907, betr. den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken zwischen Bulgarien und Frankreich (130).

Gesetz vom 11./4. 1908, betreffend den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf den ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen und auf den in Frankreich oder den Kolonien mit Genehmigung oder unter dem Patronat der Regierung veranstalteten Ausstellungen (178).

Erlaß des Präsidenten der französischen Republik vom 17./7. 1908, betreffend den Ausstellungsschutz (258).

V. G r o ß b r i t a n n i e n. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26./4. 1908 (154).

Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Mustergesetz von 1907, vom 17./12. 1907 (235).

Gesetz vom 1./8. 1908 zur Erläuterung des Artikels 92 des Patent- und Mustergesetzes von 1907 (257).

Ausführungsbestimmungen zum Musterschutzgesetz, vom 17./12. 1907 (264).

Inkrafttreten des Art. 8 des Gesetzes vom 28./8. 1907, betreffend die Zusammenfassung der Gesetze betreffend die Erfindungspatente und die Eintragung von Mustern, sowie gewisser Gesetze betreffend die Handelsmarken (293).

**VI. Vereinigte Staaten.** Vereinigte Staaten von Amerika-Großbritannien. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko (131).

Vereinigte Staaten von Amerika-Schweiz. Erklärung, betreffend die Nichtanwendung des Art. 18, Abs. I des schweizerischen Patentgesetzes auf die Vereinigten Staaten von Amerika (131).

Vertrag vom 19./5. 1908 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China (208).

Vereinigte Staaten von Amerika-Japan. Der Vertrag zum Schutze der Erfindungen usw. ist am 16./8. 1908 in Kraft getreten (258).

Vereinigte Staaten von Amerika. Änderungen mehrerer Abschnitte der revidierten Statuten vom 23./5. 1908, betreffend das Patentrecht (261).

Bekanntmachung des Patentamts der Vereinigten Staaten vom 23./9. 1908, betreffend Abänderung der Rule 47 der Rules of Practice (293).

**VII. Italien.** Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie Erythräa (234).

**VIII. Schweiz.** Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21./6. 1907, betreffend die Erfindungspatente. Vom 15./11. 1907 (12).

**IX. Dänemark.** Dänemark-Belgien, Frankreich, Italien. Verträge, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China (131).

Dänemark-Schweden. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Schutz von Mustern und Modellen (203).

**X. Türkei.** Mitteilung, betreffend Änderungen des Patentgesetzes vom 18./2. 1879 (162).

**XI. Portugal.** Mitteilung, betreffend WarenSendungen vom Auslande mit dem Namen eines in Portugal ansässigen Kaufmanns (285).

**XII. Australien.** Gesetz vom 28./8. 1906, betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern (19).

Novelle vom 12./10. 1906 zum Patentgesetz von 1903 (48).

Mitteilung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 28./8. 1906 (191).

**XIII. Dominikanische Republik.** Gesetz vom 16./5. 1907, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken (173).

**XIV. Mexiko.** Mitteilung, betreffend den Schutz von Warenzeichen (175).

**XV. Japan.** Weltausstellung 1912. I. Gesetz Nr. 5 vom 27./2. 1908, betreffend Befreiung der in der Großen Ausstellung auszustellenden ausländischen Waren von Zöllen und Verbrauchssteuern.

2. Gesetz Nr. 22 vom 17./3. 1908, betreffend Schutz der Erfindungen, Muster, Gebrauchsmuster und Handelsmarken für Gegenstände, die in der Großen Ausstellung ausgestellt werden (179).

Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betreffend die Hinderung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, vom 29./2. 1908 (202).

Zusammenstellung der in Japan registrierten Handelsmarken (285).

**XVI. Zentralamerika.** Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 20./12. 1907 (205).

**XVII. Britisch-Indien.** Bestimmungen über Eintragung von Warenzeichen usw. (227).

**XVIII. Niedersächsisch-Indien.** Verordnung vom 2./3. 1908, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 9./11. 1893 und 31./5. 1905, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken (228).

**XIX. Nicaragua.** Handelsmarkengesetz vom 21./11. 1907 (229).

**XX. Cuba.** Förmlichkeiten, betreffend die Eintragung von Marken, Erlaß Nr. 645 (253).

## Referate.

### I. I. Allgemeines.

**Kurt Arndt.** Die Bedeutung der Kolloide für die Technik. (Z. f. Kolloide 4, 1—5. Januar 1909.) Verf. bezeichnet die Kolloide in für den Laien verständlicher Weise als feste, nicht krystallinische, aber auch nicht amorphe Substanzen, alle organischen und anorganischen Gallerien umfassend, sowie die Textilfaser, Leder usw. und erläutert den Begriff der kolloiden Lösung und ihrer Eigentümlichkeit, auszuflocken oder beständiger zu werden, um dann eine Reihe von technischen Prozessen zu besprechen, welche sich auf die besonderen Eigen-

schaften der Kolloide aufbauen. So die Herstellung des Goldrubinglasses, welches das Gold in kolloidaler Lösung enthält, aus der es sich beim Abkühlen zunächst in so kleinen Teilchen ausscheidet, daß das Glas farblos bleibt, während sie bei wiederholter Erhitzung wachsen und die Masse färben. Auch die Färbung des natürlichen Rubins schreibt Verf. einer kolloiden Lösung von Chromoxyd zu, da sie sich mit der Temperatur verändert. — Bei Herstellung der Silberspiegel kommt es darauf an, daß aus der kolloiden Silberlösung das Silber nicht in Form von Pulver oder Flittern ausflockt, sondern sich als zusammenhängende Metallschicht niederschlägt,